

-
- (2) Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
 - (3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Vollversammlung beschließen, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.
 - (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst (§ 23 Abs. 2 BJR-Satzung). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - (5) Die Beschlussfassung erfolgt offen.
 - (6) Auf Antrag von mehr als einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird namentlich abgestimmt.
 - (7) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt.
 - (8) Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens oder des Abstimmungsergebnisses, kann unmittelbar nach der Abstimmung von Mitgliedern im Sinne von § 20 Abs. 2a)–e) und 3a) der BJR-Satzung eine Wiederholung der Abstimmung verlangt werden.
 - (9) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Sitzungsleiter_in fest.

§ 13 Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 20 Abs. 2a)–e) und 3a) der BJR-Satzung.
- (2) Rederecht haben die Mitglieder und Gäste der BezJR-Vollversammlung im Sinne von § 20 Abs. 2, 3 und 4 der BJR-Satzung; darüber hinaus kann der/die BezJR-Vollversammlungsvorsitzende anderen Teilnehmer_innen das Wort erteilen.

§ 14 Sitzungsablauf

- (1) Der/die Sitzungsleiter_in führt die Redeliste und erteilt das Wort.
- (2) Die Teilnehmer_innen sprechen in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben.
- (3) Sofern dies sachdienlich ist, kann der/die BezJR-Vollversammlungs-Vorsitzende davon abweichen.
- (4) Der/die BezJR-Vollversammlungs-Vorsitzende verweist eine_n Redner_in, dessen/deren Ausführungen vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache und kann ihm/ihr das Wort entziehen. Der/die Redner_in kann dagegen die BezJR-Vollversammlung anrufen, die ohne Aussprache entscheidet.
- (5) Antragsteller_innen bekommen sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Antragsberatung das Wort erteilt.
- (6) Antragsberechtigte Mitglieder der BezJR-Vollversammlung können bis zum Schluss der Beratung des Antrages Änderungsanträge stellen. Der/die Antragsteller_in kann diese übernehmen. Anderenfalls wird getrennt über die Änderungsanträge abgestimmt.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern der BezJR-Vollversammlung im Sinne von § 20 Abs. 2 und 3a) aa) der BJR-Satzung gestellt werden. Diese werden sofort behandelt. Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist er angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung des Gegenredners/der Gegenrednerin abzustimmen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - …✦ Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - …✦ Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - …✦ Antrag auf sofortige Abstimmung;
 - …✦ Antrag auf Feststellung eines gruppengetrennten Meinungsbilds;
 - …✦ Antrag auf Schluss der Debatte;